

# RS Vfgh 1997/11/28 B590/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.11.1997

## Index

63 Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht

63/02 Gehaltsgesetz 1956

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Gegenstandslosigkeit

VfGG §86

VfGG §88

GehG 1956 §113a

## Leitsatz

Einstellung des Verfahrens infolge Klaglosstellung; kein Kostenzuspruch

## Rechtssatz

Eine Klaglosstellung iSd §86 VfGG liegt auch dann vor, wenn die Behörde durch eine neue Entscheidung den angefochtenen Bescheid vollständig unwirksam macht, denn es wird dadurch der bestmögliche Erfolg der Beschwerde vorweggenommen (vgl. VfSlg 3288/1957, 13854/1994). Dies gilt auch im vorliegenden Fall, in welchem dem Beschwerdeführer die von ihm beantragte Jubiläumszuwendung aus Anlaß der Ruhestandsversetzung (infolge Änderung der maßgeblichen Bestimmung des §113a GehG 1956 mit BG BGBI I Nr 61/1997) gewährt und angewiesen wurde.

Keine Klaglosstellung iSd §88 VfGG.

## Entscheidungstexte

- B 590/97  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 28.11.1997 B 590/97

## Schlagworte

VfGH / Gegenstandslosigkeit, VfGH / Klaglosstellung, VfGH / Kosten, Dienstrecht, Jubiläumszuwendung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:B590.1997

## Dokumentnummer

JFR\_10028872\_97B00590\_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)